

2466 033

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 39 333/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon Z [REDACTED],

B [REDACTED], N [REDACTED] Straße 8,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneren,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Born, Henkel,
Fuchs und Dr. Thumm
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß der Kläger Polen im Jahre 1957 nicht wegen seines Deutschtums verlassen hat, das heißt, um als Deutscher wieder unter Deutschen zu leben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die durch das Urteil RSW 1974, 39 Nr. 5 bestätigt worden ist, setzt die Entschädigungsberechtigung eines Spätaussiedlers (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) aber voraus, daß er die Vertreibungsgebiete in Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlassen hat. Wie dort ausgeführt ist, ist der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl I S. 661) wegen dieser Frage nicht anzurufen. In

- 3 -

RzW 1972, 382 Nr. 7 hat der Bundesgerichtshof ferner seine Rechtsauffassung bestätigt, daß die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 BVFG von den Entschädigungsorganen selbständig zu prüfen ist und daß dem Vertriebenenausweis im Rahmen des BEG keine konstitutive, die Vertriebeneneigenschaft begründende Wirkung zukommt.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die tatrichterliche Würdigung der Gründe, die den Kläger zum Verlassen Polens veranlaßt haben, durch den Berufungsrichter wendet, ist dies im Revisionsverfahren unzulässig.

Wüstenberg

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)